



OGV HERRENBERG E.V.

gegründet 1923

Finanzordnung

Stand Februar 2024

1. Vorwort

Diese Finanzordnung regelt den Umgang des Vereins mit seinen Finanzen und ersetzt diesbezügliche frühere Vorstandsbeschlüsse und Regelungen.

Der/die Kassierer:in ist zuständig für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung der Finanzen und die Buchführung der Einnahmen und Ausgaben, insbesondere

- Einzug und Verbuchung der Beiträge
- Zahlung und Verbuchung der Ausgaben
- Ausstellen von Rechnungen und Quittungen
- Erstellen eines jährlichen Haushaltsplans
- Führen der Barkasse des Vereins
- Erstellen der Steuererklärungen des Vereins

Ausgaben dürfen nur in Verfolgung satzungsgemäßer Ziele getätigt werden. Die Buchführung unterliegt einer jährlichen Rechnungsprüfung durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer:innen. Dazu sind von dem/der Kassierer:in sämtliche benötigten Unterlagen lückenlos und nachvollziehbar vorzulegen.

2. Einnahmen

2.1. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden erstmalig bei Vereinseintritt und dann jährlich zum 15.03. per SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Für Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Finanzordnung eine andere Zahlungsweise gewählt haben (Barzahlung, Überweisung), besteht diese Zahlungsmöglichkeit bis zum Widerruf weiter. Entstehende Zusatzkosten durch ungedecktes Konto oder Rückbuchungen werden dem Mitglied belastet.

2.2. Sammelabo „Obst & Garten“

Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern einen verbilligten Bezug der Fachzeitschrift „Obst & Garten“ des Ulmer-Verlags per Sammelabonnement. Die Abonnementsbeiträge werden mit Beginn des Abonnements und dann jährlich zum 15.02. per SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Entstehende Zusatzkosten durch ungedecktes Konto oder Rückbuchungen werden dem Mitglied belastet.

Der Bezugspreis wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt und ergibt sich aus dem jeweils gültigen Lieferpreis des Ulmer-Verlags mit einem geringen Aufschlag für die Abwicklung durch den OGV.

2.3. Spenden

Als gemeinnütziger Verein kann der OGV auf Anforderung des Spenders/der Spenderin Quittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen. Für Spenden bis zu einer Höhe von 100,00 € werden einfache Quittungen auf OGV-Formular ausgestellt. Spendenquittungen über höhere Beträge müssen auf dem amtlichen Vordruck ausgestellt werden.

OGV HERRENBERG E.V.

2.4. Geräteausleihe

Der Verein besitzt eine Reihe von Geräten und Hilfsmitteln, die für Mitglieder zur Ausleihe gegen Gebühr zur Verfügung stehen. Die genauen Leihbedingungen sind in der "Nutzungsordnung für Vereinsgegenstände" festgelegt.

2.5. Sonstige Einnahmen

Der Verein hat weitere Einnahmen, z.B. durch Dienstleistungen (z.B. Baumschnitt im Auftrag), Verkauf von Speisen, Getränken, Nistkästen o.ä. bei Veranstaltungen.

3. Ausgaben

3.1. Kostenerstattung

Die Vereinsmitglieder erbringen jeglichen Zeitaufwand für den Verein grundsätzlich ehrenamtlich und kostenlos.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Erstattung seiner in Ausübung einer Vereinsfunktion oder im Auftrag des Vereins tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Kosten. Dazu gehören insbesondere Porto, Auslagen für Verbrauchsmaterial, Getränke und Material für Vereinsveranstaltungen sowie Fahrtkosten für im Auftrag des Vereins durchgeführte Fahrten.

- Als Fahrtkosten werden die jeweils gültigen steuerrechtlichen Kilometerpauschalen für Dienstfahrten angesetzt (zur Zeit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer).
- Kosten für Seminare und Weiterbildungskurse, die Mitglieder im Auftrag des Vereins besuchen, werden vom Verein getragen. Vor Anmeldung und Teilnahme ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.
- Sonstige tatsächliche Aufwendungen, für die keine Belege vorhanden sind, können bis zu einer Höhe von 30,00 € abgerechnet werden.

Zur Geltendmachung der Auslagen ist das Formular "Belegabrechnung" mit den entsprechenden Belegen unterschrieben bei dem/der Kassierer:in zur Erstattung einzureichen. Sind Belege nicht vorhanden, ist das Formular "Eigenbeleg" zu verwenden.

Abrechnungen bis zu einer Gesamtsumme von 50,00 € sind von dem/der Kassierer:in gegenzuzeichnen, bei höheren Beträgen zusätzlich von einem weiteren am Vorgang nicht beteiligten Vorstandsmitglied.

Ausgaben und Investitionen größer als 500,00 € sind vorher durch Vorstandsbeschluss zu genehmigen.

3.2. Aufwandsentschädigung

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende des Vereins erhalten eine satzungsgemäß vom Vorstand in angemessener Höhe festzulegende jährliche pauschale Aufwandsentschädigung. Der Vorstand kann außerdem eine angemessene Aufwandspauschale für Vorstandsmitglieder beschließen.

3.3. Anerkennung

Besondere Leistungen einzelner Mitglieder (z.B. besonderer Einsatz bei Vereinsfesten) können durch kleine Sachgeschenke und/oder Essenseinladungen anerkannt werden. Solche Anerkennungen müssen angemessen sein und vom Vorstand beschlossen werden.

Regelmäßige Leistungen (wie z.B. Verteilung der Rundschreiben) können durch kleine Sachgeschenke anerkannt werden.

Referent:innen bei Vereinsveranstaltungen oder Ausflügen können durch kleine Sachgeschenke und/oder Essenseinladungen anerkannt werden. Solche Anerkennungen müssen angemessen sein und vom Vorstand beschlossen werden.